

Vom Ausmass ehemännlicher Kompetenz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **30 (1974)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Institutionen übernehmen Einzelveranstaltungen wie Ausstellungen oder Filmvorführungen. Neben der festlichen Eröffnung soll ein an die Unesco-Studie anknüpfender Bericht über die «Situation der Frau heute» den Auftakt zum Kongress bilden. Wie gross das Interesse der Schweizerinnen am geplanten Kongress und den darin behandelten Problemen ist, zeigte das Echo auf die Umfrage: Mehr als 10 000 der publizierten Fragebogen wurden beantwortet und eingesandt.

Ein Amt für Frauenfragen?

Nachdem bereits die Delegiertenversammlung in Basel den Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte beauftragt hat, die Schaffung eines Amtes für Frauenangelegenheiten auf eidgenössischer Ebene zu prüfen, tritt nun auch der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen für die Verwirklichung eines solchen Amtes ein. Nach Ansicht des BSF-Vorstandes hätte diese Stelle zur Aufgabe, die Besserstellung der Frau mit allen Mitteln — Dokumentation, Untersuchungen, Beratung, Anträge an Behörden usw. — zu fördern, und das Amt müsste über Filialen in allen drei Sprachgebieten verfügen.

Vom Ausmass ehemännlicher Kompetenz

Vom Zürcher Geschworenengericht ist vor kurzem ein 34jähriger Mann wegen unvollendeten Versuchs der schweren Körperverletzung, fortgesetztem vollendetem Versuch der Nötigung und Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu drei Jahren Zuchthaus und einer Busse verurteilt worden. Der Staatsanwalt hatte

unvollendeten Versuch der Tötung eingeklagt. Die Gerichtsberichterstatteerin des Tages-Anzeiger schreibt dazu am 28. Juni 1974:

«Laut Anklage hat der Mann seine Frau umbringen wollen, als er am 31. Oktober vorigen Jahres mit einem massiven Jagdmesser auf sie losging und ihr zahlreiche Schnittwunden zufügte. Das Gericht hält das, obwohl vieles dafür spricht, nicht für erwiesen. Wenn er sie hätte töten wollen, hätte er dies — so heisst es in der Begründung weiter — geschafft, bevor die Arbeitskollegen eingriffen. Wenn ein Ehemann seiner Frau, die ihn verlassen wolle, drohe, er werde sie umbringen, sei das nicht unbedingt ernst zu nehmen. Das Selbstwertgefühl dieses Mannes sei durch die angedrohte Scheidung eben schwer verletzt worden und so habe er das Gesicht der Frau «zeichnen» wollen.

Weil sie der Angeklagte wiederholt bedroht hatte, beschloss die verängstigte, verzweifelte Frau einige Zeit vor der brutalen Attacke, in einem Hotel zu übernachten und vorher einem Kollegen ihr Herz auszuschütten. Der Mann kam aber mit zum Treffen und zwang sie nachher mit Gewalt (das hat er selber zugegeben), mit ihm brav nach Hause zu kommen.

Der Staatsanwalt hält das mit Grund für Nötigung, denn, so führte er aus, ein Ehemann ist nicht berechtigt, seine Frau gegen ihren Willen an den Haaren ins eheliche Schlafzimmer oder nur schon in die gemeinsame Wohnung zurückzubringen. Eine Ehefrau hat das Recht wegzugehen, wenn ihr Mann sie schlecht behandelt (das ist auch im Zivilgesetzbuch verankert). Das Gericht dagegen vertrat die Ansicht, sein gewalttätiges Vorgehen

Schweizerisches
Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

G

liege noch im Rahmen ehemännlicher Kompetenz.»

Soweit die Berichterstattung. Und unsere Frage: Wäre es nicht höchste Zeit, ein Eherecht, das in den Köpfen von Geschworenen und Juristen solche Verwirrung auslösen kann, zu revidieren, wie lange muss es noch dauern, bis das Selbstwertgefühl der Frau ebenso hoch veranschlagt wird wie dasjenige des Mannes?

Neue Mitglieder unseres Vereins

Als neue Mitglieder unseres Vereins heissen wir herzlich willkommen:

Frau Heidi Bucher, Weinbergstrasse 95,
8006 Zürich

Frau Dr. med. Nelly Hohl, Eisfeldstr. 2,
8050 Zürich

Frau Leni Oertli, Kantonsrätin, Hinter-
birchstrasse 22, 8180 Bülach

Anmeldung für die Besichtigung der Maternité Inselhof Triemli

Ich melde mich zur Teilnahme an der Führung durch die Maternité Inselhof Triemli am 17. September 1974 an und bringe noch Gast/Gäste mit.

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

Telefon _____

Von einigen älteren Vereinsmitgliedern ist uns in letzter Zeit gesagt worden, sie könnten unsere Veranstaltungen nicht besuchen, weil sie nachts nicht mehr gerne ausgehen. Um einer möglichst grossen Zahl unserer Mitglieder etwas bieten zu können, möchten wir ihre Meinung zur folgenden Frage erfahren:

Welchen Zeitpunkt würden Sie für unsere Veranstaltungen vorziehen:

nachmittags ca. 14.30 Uhr

abends 18 Uhr

nachts 20 Uhr

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen ausgefüllt an unser Sekretariat an der Neptunstrasse 88, 8032 Zürich, und helfen Sie mit,

dass wir ein repräsentatives Bild von den Wünschen unserer Mitglieder erhalten. Vielen Dank.

